

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum XX. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des XX. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Wettbewerbspolitik,
- unter Hinweis auf die bedeutenden Entwicklungen in diesem Sektor im vergangenen Jahr,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0338/91).

Zeitpunkt der Vorlage und Aufbau des Jahresberichts

1. stellt fest, daß der XX. Bericht dem Parlament früher als der XIX. Bericht übermittelt wurde, aber immer noch beträchtlich später als zu der vom Parlament vorgeschlagenen Frist 30. April; begrüßt die Zusage der Kommission, sich nach besten Kräften zu bemühen, diese Frist künftig einzuhalten;
2. besteht darauf, daß die Kommission binnen acht Wochen auf die hier vorliegende Entschließung Punkt für Punkt ausführlich eingeht, und nicht wie auf das vom Parlament in seiner Entschließung zum XIX. Bericht geäußerte gleichgelagerte Ersuchen erheblich verspätet und inoffiziell antwortet;
3. fordert, daß die Kommission das Europäische Parlament über sämtliche in der Wettbewerbspolitik ergriffenen wichtigen politischen Initiativen uneingeschränkt und rasch unterrichtet und daß alle Entwürfe für Gruppenfreistellungen und Be-

kanntmachungen der Kommission (wie die zum Telekommunikationsbereich und zur Transparenz der finanziellen Beziehungen betreffend öffentliche Unternehmen) dem Parlament zur selben Zeit wie dem zuständigen Beratenden Ausschuß übermittelt werden;

4. betrachtet ein Verfahren, wie es bei der Ausarbeitung der Mitteilung über die Transparenz staatlicher Beihilfen angewandt wurde, das dem Parlament nicht die Möglichkeit gibt, seine Ansicht zu einer wichtigen Entwicklung der Wettbewerbspolitik zu äußern, bevor endgültige Beschlüsse gefaßt und veröffentlicht worden sind, als unannehmbar;

Grundsätze der Wettbewerbspolitik

5. verweist auf die erhebliche Bedeutung der Wettbewerbspolitik im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 und des europäischen Aufbauprozesses;
6. bekräftigt seine Besorgnis darüber, daß die Wettbewerbspolitik häufig als ein von den sonstigen Gemeinschaftsinterventionen abgetrennter Maßnahmenblock erscheint; verweist insbesondere darauf, daß ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wettbewerbspolitik und den Erfordernissen einer Industriepolitik erreicht werden muß, die auf eine Stärkung der Produktionsstruktur in der Gemeinschaft und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit vor allem in den als strategisch zu bezeichnenden Sektoren abzielt;
7. ist ferner der Auffassung, daß die wettbewerbspolitischen Entscheidungen und diejenigen Ziele der Gemeinschaftspolitiken, die in den Verträgen als vorrangig anzustreben genannt werden, d. h. der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt sowie die politischen Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und der Forschung, in engerem Zusammenhang gesehen werden müssen;
8. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine klar festgelegte Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Sinne von Artikel 130a EWG-Vertrag zu konzipieren und dabei unter anderem die Rolle und die Position im Hinblick auf Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung und der Regionalentwicklung konkreter zu formulieren; fordert ferner, daß parallel hierzu die Auswirkungen der Entscheidungen bezüglich Zusammenschlüssen, Kartellen und Beihilfen auf die Beschäftigung, die Kontrolle der Regionen über ihre Wirtschaftsentwicklung, die Umwelt und die Verschärfung der regionalen und ökologischen Ungleichgewichte beurteilt werden;
9. begrüßt die positive Einstellung der Kommission gegenüber den Klein- und Mittelbetrieben, ist jedoch der Auffassung, daß weder die derzeitige rein wettbewerbsorientierte Logik noch die Trennung in Beihilfen und sonstige Maßnahmen zugunsten dieser Betriebe den Erfordernissen der Entwicklung und Umstrukturierung der KMB im Hinblick auf den Binnenmarkt gerecht werden; vertritt daher die Ansicht, daß gegenüber den

KMB eine umfassende und einheitliche Politik verfolgt werden muß, im Rahmen derer die Ausarbeitung von Formblättern zu den Auswirkungen auf den Sektor vorgesehen werden muß, und zwar bevor spezifische wettbewerbspolitische Beschlüsse gefaßt werden;

10. bewertet die Tatsache positiv, daß die neue Verordnung über die Unternehmenszusammenschlüsse (Nr. 4064/89) nunmehr in Kraft getreten ist, und bekräftigt, wie wesentlich solche Instrumente für eine ausgewogene Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes sind; ist dennoch der Ansicht, daß das System einiger wichtiger Korrekturen, die die Anmerkungen in den obigen Ziffern 6, 7 und 12 berücksichtigen und ferner der Verwirklichung anderer Ziele dienen, bedarf, wie beispielsweise:

- Herabsetzung der Schwellen, bei deren Überschreitung die Einleitung von Kartellmaßnahmen beschlossen wird, auf 2 Mrd. ECU und Einführung von zur Beurteilung dienenden Korrektivmechanismen, die dem Anteil an dem von Zusammenschluß betroffenen sektoriellen Markt Rechnung tragen;
- dementsprechend bessere rechtliche und ausführende Abstimmung der nationalen und der gemeinschaftlichen Kartellregelungen, einschließlich der Möglichkeit zwischen den beiden Befugnisebenen koordinierter oder delegierter Interventionen;
- bessere Transparenz und Gewähr im Verfahrens- und Prüfstadium, in dem die technisch-wirtschaftliche Expertenuntersuchung von entscheidender Bedeutung ist und eine völlige Entscheidungsfreiheit ermöglichen soll; hier könnte man auch an die Bildung einer unabhängigen Behörde zur Unterstützung der Kommission denken;
- fordert die Kommission daher auf, in der zweiten Hälfte des Jahres 1992 nach Annahme dieser Entschließung eine erste Mitteilung auszuarbeiten und dem EP vorzulegen, in der die diesbezüglich angesprochenen Fragen geprüft und die wesentlichen Punkte im Hinblick auf die erforderliche Revision der Verordnung 4064/89 präzisiert sind;

11. ist der Ansicht, daß die Verabschiedung der Fusionskontrollverordnung und die jüngste Kontroverse über den Fall De Havilland gezeigt haben, daß unverzüglich eine noch strengere Wirtschaftsanalyse durch die Kommission erforderlich ist; fordert mehr Informationen von der Kommission darüber, wie sie derzeit in einem konkreten Fall die relevanten sektoriellen oder geographischen Märkte definiert, ob sie über ausreichend mit wettbewerbspolitischen Fällen vertraute Wirtschaftsfachleute verfügt und wie die Kommission die wirtschaftspolitischen Ratschläge verschiedener Generaldirektionen koordiniert;

12. vertritt ferner die Ansicht, daß, als Mindestzugeständnis im Bereich der Fusionskontrolle, die Beschlüsse im Lichte angemessener Informationen über die weiteren Konsequenzen

gefaßt werden müssen; fordert die Kommission daher auf, wenn sie einen Fusionsvorschlag gemäß der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse prüft, den zuständigen Kommissaren, soweit sie dies für angemessen halten, die Ausarbeitung einer Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Zusammenschlusses auf Industrie, Beschäftigungslage und Regionalentwicklung nahezulegen;

13. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Verringerung der unzumutbar hohen Zahl unerledigter Akten, die sich Ende 1990 auf 2 734 beliefen, fortzusetzen;
14. stellt fest, daß bei der Aufteilung des Personalbestands für 1991 die Zahl der der Generaldirektion Wettbewerb tatsächlich zugeteilten Stellen weit unter der liegt, die vom Europäischen Parlament im Haushaltsplan 1991 gebilligt wurde, und weist darauf hin, daß der Personalbestand dieser Dienststelle der erheblichen Ausdehnung des Arbeitsbereichs auch infolge der Erweiterung der Beziehungen der Gemeinschaft (EFTA, mittel- und osteuropäische Länder, usw.) angepaßt werden muß;
15. begrüßt den Entwurf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 und 86 des Vertrags durch die Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten, was hoffentlich einer intensiveren Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften auf nationaler Ebene förderlich ist; bedauert jedoch, daß der Entwurf der Mitteilung dem Europäischen Parlament nicht übermittelt wurde;
16. ist allerdings der Auffassung, daß eine dezentralisierte Anwendung des Wettbewerbsrechts nur funktionieren kann, wenn in jedem Mitgliedstaat ein angemessener wettbewerbspolitisch und wettbewerbsrechtlicher Rahmen und eine effiziente Fusionskontrolle bestehen und wenn jeder Mitgliedstaat, in dem dies nicht der Fall ist, diesen so rasch wie möglich schafft;
17. hält die von der Kommission im Juli 1991 angenommene Mitteilung über die Transparenz staatlicher Beihilfen für bedeutsam und unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Kommission den Auffassungen des Parlaments Rechnung trägt;

ist darüber besorgt, daß diese Mitteilung eine ordnungspolitische Benachteiligung der staatlichen Unternehmen darstellt, da sie den Organisationen des öffentlichen Sektors einen bis ins einzelne gehenden starren bürokratischen Eingriff auferlegt, der für den privaten Sektor nicht gilt;

ist der Überzeugung, daß bestimmte Prinzipien gewahrt werden müssen:

- die Investitionen dürfen nicht nur nach der unmittelbaren Ertragsfähigkeit beurteilt werden, sondern es müssen auch andere Aspekte und Ziele Berücksichtigung finden; die Rentabilität darf, so grundlegend sie auch sein mag, nicht das einzige Kriterium für die Beurteilung der Tätigkeiten der staatlichen Unternehmen sein;

- jeder Eingriff sollte auf Artikel 222 des EWG-Vertrags beruhen, der vorsieht, daß den Mitgliedstaaten nicht die Eigentumsordnung für die Unternehmen vorgeschrieben werden kann;

fordert daher die Kommission auf, zusammen mit dem Parlament den Inhalt der Mitteilung zu überprüfen;

18. unterstreicht die Bedeutung der Kontrolle der Beihilfen und nimmt mit Interesse die Absicht zur Kenntnis, diese Kontrollen auf alle bestehenden Beihilfearten auszuweiten; begrüßt ferner die Ankündigung einer rigoroseren Politik im Hinblick auf die Beihilfen an die wohlhabenderen Regionen der Gemeinschaft, die über mehr Ressourcen verfügen als die strukturschwachen Regionen, um eine Schwächung des Zusammenhalts zu vermeiden; hält weitere Schritte im Hinblick auf die derzeitigen Initiativen zur Transparenz im Sinne einer besseren Rationalisierung des bestehenden Systems und der im Gang befindlichen Verfahren für erforderlich;

ist der Ansicht, daß die Kommission, um diese Politik als zusammenhängendes Ganzes voranzutreiben, gemeinsam ein gemeinschaftliches politisches Rahmenwerk für Investitionsanreize vorschlagen sollten mit dem Ziel,

- i) die Gefahr, daß Mitgliedstaaten gegeneinander um verfügbare Investitionen konkurrieren, möglichst klein zu halten;
 - ii) die Auswirkungen etwaiger Investitionsanreize auf die Gesamtinvestition in der Gemeinschaft zu maximieren;
 - iii) eine Investitionsstruktur im Einklang mit den regionalen, sozialen und umweltpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft zu fördern;
19. weist darauf hin, daß das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 25. Januar 1991 festgestellt hat, daß die staatlichen Beihilfen an und für sich weder nützlich noch schädlich sind, sondern daß eine Beurteilung des Zwecks, zu dem sie verwendet werden, und der Auswirkungen, die sie auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt haben können, erforderlich ist;
20. begrüßt die positive Haltung der Kommission gegenüber den staatlichen Beihilfen zum Umweltschutz während des letzten Jahres und stellt klar, daß diese Beihilfen gerechtfertigt werden müßten, um den Unternehmen eine bessere Anpassung ihrer Anlagen und Ausrüstungen an die Gemeinschaftsnormen auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu ermöglichen;

Deutsche Vereinigung

21. fordert die Kommission zu stetiger Wachsamkeit auf, damit gewährleistet ist, daß der von der Treuhandanstalt durchgeführte Privatisierungsprozeß fair und transparent bleibt und daß die neuen Länder wirklich allen Gemeinschaftsinvestoren offenstehen und es zu keiner Diskriminierung kommt;

22. begrüßt die Entscheidung der Kommission vom 18. September 1991 über die Kontrolle der Beihilfen, die von der deutschen Treuhandanstalt als der weltgrößten Industrieholding gezahlt werden und durch die die Notwendigkeit einer massiven öffentlichen Unterstützung der Umstrukturierung der früheren Zentralverwaltungsordnung in eine soziale Marktwirtschaft anerkannt wird;
23. bekräftigt, daß umfangreiche staatliche Beihilfen zum Wiederaufbau der Volkswirtschaften der fünf neuen Länder erforderlich sein werden, pocht jedoch darauf, daß sie nicht im Mißverhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen, vor allen Dingen auch nicht im Vergleich zu den Beihilfen für andere benachteiligte Regionen der Gemeinschaft;
24. fordert die Kommission auf dafür zu sorgen, daß der unbedingt erforderliche Wiederaufbau der Wirtschaft der fünf neuen deutschen Bundesländer nicht als Vorwand für die künstliche Steigerung von Produktionskapazitäten in Sektoren wie der Stahlindustrie benutzt wird;
25. bedauert zutiefst, daß es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des 7. Kodexes für Beihilfen an den Schiffbau nicht über die Erklärung im Protokoll des Rates unterrichtet wurde, daß die Werften in den fünf neuen deutschen Bundesländern eventuell zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend von den Bestimmungen der Richtlinie ausgenommen werden; ist der Auffassung, daß eine solche Erklärung, zu der das Parlament nicht konsultiert wurde, den Wert der verabschiedeten Richtlinie beschneidet und eine echte Diskussion innerhalb des Parlaments über die mögliche Ausnahmeregelung verhindert hat; das Europäische Parlament wird sich mit Unterstützung der Kommission an den Rat wenden, um zu erreichen, daß letzterer künftig dem EP auch die Protokolle und/oder Erklärungen über alle Themen automatisch übermittelt, zu denen es zuvor bereits konsultiert worden war;
26. fordert mehr Information von der Kommission über die zwischen ihr und den deutschen Behörden erzielten Vereinbarungen über das Auslaufen bestehender Beihilfen an Westberlin und die früheren Zonenrandgebiete der Bundesrepublik Deutschland;

Internationale Aspekte der Wettbewerbspolitik

27. unterstützt die Kommission in ihrem Bemühen, zu weiteren Vereinbarungen in der internationalen Kartellpolitik zu kommen; ist der Auffassung, daß das nächste bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan abgeschlossen werden sollte;
28. nimmt das Zustandekommen eines Abkommens mit den EFTA-Ländern zur Kenntnis, glaubt jedoch, daß es für die Verwirklichung des Europäischen Wirtschaftsraums von entscheidender Bedeutung ist, daß auch der EFTA-Raum der Kontrolle einer Behörde unterworfen wird, die über Befugnisse in Wettbewerbsfragen verfügt, die denen der Kommis-

sion entsprechen, wobei es über weitere Einzelheiten der Modalitäten des Funktionierens dieses Instruments unterrichtet werden will; es behält sich jedenfalls vor, im Rahmen der Prüfung des Vertrages über den EWR, dessen baldmöglichste Übermittlung es erwartet, Stellung zu nehmen; weist auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Konzepts für eine Fusionskontrolle im EWR hin;

29. ist der Auffassung, daß die Einführung echter wettbewerbspolitischer Maßnahmen in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die derzeit eine Marktwirtschaft anstreben, von allergrößter Bedeutung ist, wobei nach Möglichkeit an die EG-Wettbewerbspolitik angeknüpft werden sollte; ist der Auffassung, daß die Erfahrungen in den fünf neuen deutschen Bundesländern einige der in diesem Zusammenhang wirklich vorhandenen Probleme vor Augen geführt haben, und fordert, daß diese besonderen Umstände bei der Aushandlung von Assoziierungsabkommen mit diesen Staaten berücksichtigt werden sowie Zusammenarbeit und Hilfe beim Aufbau einer leistungsfähigen Wettbewerbsordnung in Mittel- und Osteuropa erfolgen;
30. begrüßt die jüngste Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten über einen ausführlicheren Rahmen für die Beziehungen zwischen den EG-Kartellbehörden und denen der Vereinigten Staaten;
31. hält es für dringend erforderlich, daß in die Reform des GATT der Aufbau einer internationalen Wettbewerbsordnung einbezogen wird, die von wettbewerbsrechtlichen Mindeststandards ausgeht;
32. begrüßt das Vorhaben der Kommission, alle Entscheidungen in Beihilfe- und Kartellverfahren ab sofort in amtlichen Sammlungen zu veröffentlichen;

Sonstiges

33. nimmt die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen „Automec“ und „Omni-Partijen Akkoord“ zur Kenntnis und würdigt die bedeutende Rolle des Gerichtshofs bei der Auslegung und Klärung einiger Punkte betreffend die Verwaltungsverfahren der Kommission bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages;
34. begrüßt vor allem, daß die in letzter Zeit getroffenen Gerichtsentscheide zur Stärkung des Rechts auf Verteidigung und der verfahrensrechtlichen Garantien der an diesen Verwaltungsverfahren beteiligten Parteien beigetragen haben;
35. vertritt jedoch die Auffassung, daß, obwohl die in den letzten Jahren erfolgten Urteile die weitgehenden Befugnisse der Kommission auf dem Gebiet der Überwachung und Ermittlung bestätigt haben, diese auch bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den genannten Verfahren deutlich gemacht haben, die die bereits vom Europäischen Parlament zum Aus-

druck gebrachte Besorgnis wieder wecken, daß die Kommission bei diesen Verfahren gleichzeitig als Ermittler, Staatsanwalt und Richter auftritt;

36. stellt fest, daß die Kommission kürzlich ihre versprochenen Leitlinien für die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften im Telekommunikationssektor veröffentlicht hat, bedauert jedoch, daß sie ohne vorherige Übermittlung an das Europäische Parlament im Amtsblatt veröffentlicht wurden; begrüßt die jüngste Untersuchung der Kommission im Bereich der internationalen Telekommunikationstarife und fordert eine Erklärung dafür, warum diese häufig zwei- bis dreimal höher als die nationalen Tarife sind und auch warum innerhalb der Gemeinschaft so große Unterschiede zwischen analogen nationalen Tarifen bestehen;
37. fordert die Kommission auf, auch in anderen Situationen, deren Fortbestehen nach dem 31. Dezember 1992 nicht auf Verständnis bei den Bürgern stoßen wird, sehr entschieden vorzugehen, wie beispielsweise im Falle der hohen Flugpreise, der sehr unterschiedlichen Pkw-Preise und der hohen Bankgebühren;
38. begrüßt die erklärte Absicht der Kommission, die Wettbewerbsregeln auf freie Berufe und Dienstleistungen, wie z.B. Ärztedienst, Beratungsunternehmen und Immobilienfirmen, konsequent anzuwenden; fordert die Kommission auf, die nationalen Rechtsvorschriften einer ernsthaften Überprüfung zu unterziehen, die im Bereich der freien Berufe und der Dienstleistungen echte Hindernisse für den Zugang zu den entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten schaffen;
39. fordert die Kommission auf, dem Parlament Bericht darüber zu erstatten, inwieweit in der europäischen Stahlindustrie nach wie vor Preisabsprachen und Kartellvereinbarungen vorkommen;
40. fordert die Kommission weiterhin auf mitzuteilen, ob auf EG-Ebene eine Multimedia-Regelung erforderlich ist, um eine unannehmbare marktbeherrschende Stellung im audiovisuellen und Mediensektor durch einige wenige transnationale Gruppen zu verhindern;
41. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich ihren Standpunkt hinsichtlich der Verrechnung der verschiedenen Preisregelungen für Bücher im Rahmen des Binnenmarktes bekanntzugeben, da es wünschenswert ist, daß mindestens im selben Sprachgebiet auch dieselbe Regelung gilt; beides entspricht einer Entschließung des Europäischen Parlaments in diesem Sinne (1987) und der von der Kommission daraufhin gegebenen Zusage;
42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Wettbewerbsbehörden in den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder zu übermitteln.